

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

28.11.2022

**Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.11.2022**

**„Entwurf des Dritten Ortsgesetzes zur Änderung des  
Entwässerungsgebührenortsgesetzes“**

**A. Problem**

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes soll bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, der drei Jahre nicht überschreiten soll, die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind diese Kosten auszugleichen.

Das Gebührenaufkommen im Bereich Stadtentwässerung setzt sich aus vier verschiedenen Einzelgebühren zusammen. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden für Grundstücke mit mindestens 1.000 m<sup>2</sup> versiegelter und an den öffentlichen Kanal angeschlossener Fläche erhoben.

Nutzer kleinerer Grundstücke werden nach der Abwassergebühr veranlagt, in der sowohl Kosten für die Schmutzwasser- als auch Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung abgebildet sind; diese können aber auf Antrag ebenfalls getrennt veranlagt werden.

Die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben wird bei Nutzern abgerechnet, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und das Abwasser in Gruben sammeln. Die Gruben müssen von einem Saugfahrzeug entleert werden.

Die Schmutzwassergebühr, die Abwassergebühr und die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben werden nach Frischwasserbezug (€/m<sup>3</sup>) abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird flächenbezogen (€/m<sup>2</sup>) abgerechnet.

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes 2020 – 2022 stand erneut die regelmäßig vorzunehmende Gebührenkalkulation an.

Bei der Kalkulation der Entwässerungsgebühren gemäß dieser Vorgaben wirkt sich als Haupteinflussfaktor für die Ermittlung der Gebührensätze das an die hanseWasser Bremen GmbH (hWB) gemäß den Anlagen „Entgelt“ zu den Leistungsverträgen Abwasser I und II zu zahlende Entgelt aus. Die jährlich zu bestimmenden Entgeltansprüche der hWB setzen sich zusammen aus unterschiedlichen Entgeltanteilen, deren Fortschreibung an die Entwicklung verschiedener Indexgrößen geknüpft ist. Indexgestützte Entgeltanpassungen erfolgen, wenn im Vorjahr die jeweilige prozentuale Indexsteigerung die vertraglich fixierten Prozentpunkte gegenüber der letzten Anpassung überschritten hat.

Die Indexentwicklung ist sehr vielschichtig und von gesamtwirtschaftlichen Einflüssen abhängig und kann daher über einen längeren Zeitraum nur mit Unsicherheiten prognostiziert werden

Hierbei sind bereits in 2021, aber insbesondere ab 2022 durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung durch die Folgen der Corona-Pandemie und durch den Krieg in der Ukraine erhebliche Steigerungsraten in der Preisentwicklung zu verzeichnen. Bei der Prognose der Indexentwicklungen werden diese besonderen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen mitberücksichtigt.

## B. Lösung

Da die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch die entgeltrelevante Indexentwicklung nach der derzeitigen Lage mittelfristig kaum einschätzbar ist, erfolgt eine Anpassung zum 1.1.2023 mit einer einjährigen Kalkulationsperiode. Damit wird eine möglicherweise überhöhte Gebührenanpassung für einen längeren Zeitraum vermieden, die laufende Entwicklung kann in 2023 erneut bewertet werden, so dass dann auf Grundlage einer verlässlicheren Basis eine Kalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2026 vorgenommen werden kann.

Im Gesamtergebnis wird in 2022, aufgrund von Sondereffekten im Kalkulationszeitraum 2020-2022 (z.B. MwSt-Senkung im Jahr 2020), eine Überdeckung in Höhe von 6,546 Mio. € auszumachen sein, die im anstehenden Kalkulationszeitraum auszugleichen ist.

Da die Überdeckung nicht ausreicht, um die prognostizierten Kostensteigerungen im Kalkulationszeitraum 2023 zu decken, (diese belaufen sich im Wesentlichen aufgrund der sehr hohen Steigerungsraten der Indizes auf insgesamt über 11,65 Mio. €) sind die Schmutz-, Niederschlagswasser- und Abwassergebühren entsprechend kostendeckend anzuheben.

Für einen 4-Personen-Haushalt, unter Berücksichtigung eines jährlichen Wasserverbrauchs von 43 m<sup>3</sup> pro Person (118 l / Tag), führt die Abwassergebührenanpassung im Durchschnitt zu einer zusätzlichen Belastung in Höhe von jährlich ca. 60 Euro.

Für ein Schul- oder KiTa- oder Gewerbegrundstück mit 2.000 m<sup>2</sup> versiegelter an das Kanalnetz angeschlossener Fläche erhöht sich die Niederschlagswassergebühr um jährlich 20 Euro.

Die Gebühr für die Entleerung der Schmutzwassersammelgruben soll um 1,93 €/m<sup>3</sup> angehoben werden. Seit über 30 Jahren wird die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben zur Unterstützung einer geregelten Abwasserentsorgung aus dem allgemeinen Entwässerungsgebührenhaushalt subventioniert. Dieser Hintergrund ist mittlerweile weitgehend entfallen. Leistungsgerechte Kosten würden eher bei 20 – 30 €/m<sup>3</sup> liegen. In den meisten Umlandgemeinden wird auch eine Gebühr in dieser Höhe erhoben. Diese Subventionierung wird schrittweise abgebaut. Die Erhöhung auf 13,95 €/m<sup>3</sup> stellt einen moderaten Schritt auf dem Weg zu einer leistungsgerechten Gebühr dar.

Das Investitions- und Finanzierungsrisiko für das Netz trägt die Hansewasser Bremen GmbH und wird über das Leistungsentgelt aus den Verträgen mit der Hansewasser Bremen GmbH abgedeckt.

Der Betriebsausschuss des Umweltbetriebes Bremen hat die Gebührenanpassungen im Nachgang zu seiner Sitzung am 30.06.2022 per Umlaufbeschluss empfohlen.

Der anliegende Entwurf zur Anpassung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung. Ohne eine Anpassung würden Über- bzw. Unterdeckungen entstehen, die den gebührenrechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation widersprechen. Eine Verlängerung des gegenwärtigen Kalkulationszeitraums und eine Anpassung erst zum 1.1.2024 würde eine Verlagerung der in 2023 zu erwartenden Unterdeckung bedeuten, was gebührenrechtlich nicht zulässig ist. Alternativ müsste eine prognostizierte Unterdeckung in Höhe von über 10 Mio € aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden, der hierfür keine entsprechende Deckung vorhält.

Von den Vorgaben des Gebührenrechts abgesehen, besteht seitens der Stadtgemeinde auf Grundlage der vereinbarten Leistungsverträge die Verpflichtung, der hanseWasser Bremen GmbH für die Erfüllung der gemäß Vertrag zu erbringenden Leistungen entsprechend auch das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen. Die Leistungen der hWB kommen dem Gebührenzahler zugute. Die Entgelte, die für diese Leistungen an die hWB gezahlt werden, werden entsprechend als Teil der Entwässerungsgebühren kalkuliert.

Weitere Einzelheiten zu den Gebührenbedarfsberechnungen ergeben sich aus der beigefügten Begründung des Ortsgesetzentwurfs.

Der Deputation für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie wird die Vorlage am 30.11.2022 zur Zustimmung vorgelegt.

### C. Alternativen

Ohne die vorgeschlagene Gebührenanpassung der Entwässerungsgebühren würden Unterdeckungen entstehen. Dies würde den Ansprüchen des Gebührenrechts an einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation nicht genügen.

Alternativ müsste eine prognostizierte Unterdeckung in Höhe von über 10 Mio € aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden. Eine entsprechende Deckung ist hierfür nicht vorhanden.

### D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Durch die Gebührenanpassungen werden im Entwässerungsgebührenhaushalt im Folgejahr Über- wie Unterdeckungen ausgeglichen.

Für den Kalkulationszeitraum von 2023 wurden daher folgende Gebührensätze ermittelt, die in der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung angenommen wurden:

<b>Gebührensatz</b>				
<b>Gebühren</b>	<b>pro</b>	<b>seit 2020</b>	<b>2023</b>	<b>Diff.</b>
<b>Schmutzwasser</b>	m <sup>3</sup>	2,21 €	2,58 €	0,37 €
<b>Niederschlagswasser</b>	m <sup>2</sup>	0,79 €	0,80€	0,01 €
<b>Abwasser</b>	m <sup>3</sup>	2,54 €	2,89 €	0,35 €
<b>Schmutzwassersammelgruben</b>	m <sup>3</sup>	12,02 €	13,95 €	1,93 €

Die Änderungen der Gebührensätze führen zu keinen personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Unmittelbar von der Gebührenerhöhung sind die Gebührenzahlenden betroffen. Auf die Auswirkungen auf den Gebührenzahler wird auf den Text zu B. verwiesen.

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar von den Gebührenanpassungen unterschiedlich betroffen sein könnten.

## E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf des Ortsgesetzes sowie die Begründung wurden den senatorischen Behörden, dem Umweltbetrieb Bremen, der Handelskammer Bremen sowie der Handwerkskammer zur Stellungnahme vorgelegt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei wurde eingeleitet.

Es wurden folgende Einwände erhoben:

- Seitens der **Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa** wurde angemerkt, dass der Zeitpunkt der Gebührenerhöhung angesichts der aktuellen Wirtschaftslage, insbesondere aufgrund der außerordentlich steigenden Energiekosten kritisch zu sehen ist.
- Die **Handelskammer Bremen** fordert, auf die Gebührenerhöhung zu verzichten. Sie kritisiert, dass insbesondere Unternehmen mit einem hohen Wasserbedarf von den deutlich steigenden Gebühren für Schmutzwasser und Abwasser negativ betroffen seien. Hinzu komme die Mehrbelastung für die Ableitung von Niederschlagswasser, wovon insbesondere Unternehmen mit großen versiegelten Flächen, wie Logistikunternehmen, betroffen seien.
- Deutschland liege im Vergleich deutscher Großstädte bei den Entwässerungsgebühren deutlich über dem Durchschnitt. Die Handelskammer sieht in der Erhöhung der Entwässerungsgebühren einen weiteren Standortnachteil Bremens und fordert konkrete Maßnahmen, um die Entwässerungsgebühren nachhaltig zu senken.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Der Zeitpunkt der Gebührenanpassung folgt den gebührenrechtlichen Vorgaben, die grundsätzlich die Berücksichtigung allgemeiner politischer oder wirtschaftlicher Gesamtumstände nicht zulassen. Insofern kann aus wirtschaftspolitischen Erwägungen keine Verschiebung der Erhöhung erfolgen. Gebührenrechtlich ist regelmäßig nach Ablauf eines dreijährigen Kalkulationszeitraumes eine Gebührenkalkulation durchzuführen. Zu erwartende Über- bzw. Unterdeckungen werden in diesem Zeitraum ausgeglichen. So darf beispielsweise der Ausgleich zu erwartender Unterdeckungen nicht auf einen späteren Kalkulationszeitraum verschoben werden.

Wie oben ausgeführt, ist die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch die entgeltrelevante Indexentwicklung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, durch die Folgen der Corona-Pandemie und den Krieg in der Ukraine mittelfristig kaum einschätzbar. Daher wurde eine einjährige Anpassung mit einem entsprechend überschaubaren Prognosezeitraum gewählt. Bei dieser Alternative wird die Entwicklung in 2023 auf Grundlage aktueller Berechnungsgrundlagen erneut bewertet und bei Bedarf eine erneute Anpassung für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 vorgenommen.

Ein Vergleich der Entwässerungsgebühren zwischen den Großstädten ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturen und Kalkulationsgrundlagen wie auch sehr unterschiedlicher Tatbestände kommunaler Abwassergebühren sehr schwierig herzuleiten und daher wenig aussagekräftig.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen resultierte keine Änderung des Gesetzentwurfs.

Eine Abstimmung mit dem **Senator für Finanzen** ist erfolgt.  
Die **Senatorin für Justiz und Verfassung** hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1) Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 28.11.2022 den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes sowie die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2022.

2. Der Senat unterstützt die Auffassung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, dass eine Auslagerung von Geschäftsfeldern der hanseWasser Bremen GmbH in die *hanseWasser* Ver- und Entsorgungs-GmbH zu verhindern ist, sofern die Auslagerungen geeignet sind, die Interessen der Stadtgemeinde Bremen zu verletzen.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, zu prüfen, wie dem Ersuchen des Gerichts zur Überprüfung der Bemessungsgrundlagen der Gebühren in einem laufenden Normenkontrollverfahren zu den Entwässerungsgebühren nachgekommen werden kann; soweit keine Prüfungszuständigkeit der Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle Bremen nach den Vorgaben der Verordnung PR Nr. 30/53 gegeben ist oder eine entsprechende Prüfung nicht zeitgerecht umsetzbar wäre, sind die Möglichkeiten der Einholung eines externen Gutachtens weiter zu prüfen und dem Gericht entsprechend vorzuschlagen.

4. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und den Senator für Finanzen, nach Vorlage des Jahresabschlusses 2023 der hWB eine Überprüfung vorzunehmen, ob und in welchem Umfang den indexbasierten Preisanpassungen aus dem Leistungsvertrag reale Kostensteigerungen beim beauftragten Unternehmen entsprechen und inwieweit das zu einer Neubewertung der Entgelterhöhung für die hWB führen kann.

5. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau die Vorlage der Deputation Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie zur Zustimmung vorzulegen.

**Anlagen:**

1. Entwurf des Dritten Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes (Stand 27.10.2022)
2. Begründung zum Entwurf des Dritten Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes (Stand 27.10.2022)
3. Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft

**Entwurf des Dritten Ortsgesetzes zur Änderung des  
Entwässerungsgebührenortsgesetzes**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Dritten Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes mit der Bitte, diesen Entwurf in der Dezembersitzung am 5.12.2022 zu beschließen.

Die neuen Gebührenregelungen sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der Deputation für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz wird die Vorlage am 30.12.2022 zur Zustimmung vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Gebührenanpassungen werden im Entwässerungsgebührenhaushalt Über- wie Unterdeckungen ausgeglichen.

Die Änderungen der Gebührensätze führen zu keinen personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Als Anlage ist der Gesetzentwurf mit Begründung beigefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtbürgerschaft beschließt den Entwurf des Dritten Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes.

## **Drittes Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

### **Artikel 1**

§ 8 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2011 (Brem.GBl. 117 — 2130-f-5), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „2,54 Euro/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „2,89 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „2,21 Euro/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „2,58 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „0,79 Euro/m<sup>2</sup>“ durch die Angabe „0,80 Euro/m<sup>2</sup>“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „12,02 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt durch die Angabe „13,95 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe „2,21 Euro/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „2,58 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



# **Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes**

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Gemäß § 12 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 63), werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.

Benutzungsgebühren sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Abs. 2).

Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen.

### **Zu den Einzelbestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

Nach § 12 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, der drei Jahre nicht überschreiten soll, die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind diese Kosten auszugleichen.

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes 2020 – 2022 stand nach dieser Maßgabe eine erneute Gebührenkalkulation (Gebührenbedarfsberechnung) an.

Das Gebührenaufkommen im Bereich Stadtentwässerung setzt sich aus vier verschiedenen Einzelgebühren zusammen. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden für Grundstücke mit mindestens 1.000 m<sup>2</sup> versiegelter und an den öffentlichen Kanal angeschlossener Fläche erhoben.

Nutzer kleinerer Grundstücke werden nach der Abwassergebühr veranlagt, in der sowohl Kosten für die Schmutzwasser- als auch Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung abgebildet sind; diese können aber auf Antrag ebenfalls getrennt veranlagt werden.

Die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben wird bei Nutzern abgerechnet, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und das Abwasser in Gruben sammeln. Die Gruben müssen von einem Saugfahrzeug entleert werden.

Die Schmutzwassergebühr, die Abwassergebühr und die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben werden nach Frischwasserbezug (€/m<sup>3</sup>) abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird flächenbezogen (€/m<sup>2</sup>) abgerechnet.

Der Gebührenbedarfsberechnung wurden die bis zum April 2022 vorliegenden Daten zugrunde gelegt.

Haupteinflussfaktor für die Ermittlung der Gebührensätze ist das an die hanseWasser Bremen GmbH gemäß den Anlagen „Entgelt“ zu den Leistungsverträgen Abwasser I und II zu zahlende Entgelt. Die jährlich zu bestimmenden Entgeltansprüche der hWB setzen sich zusammen aus unterschiedlichen Entgeltanteilen, deren Fortschreibung an die Entwicklung verschiedener Indexgrößen geknüpft ist.

Die Indexentwicklung ist sehr vielschichtig und von gesamtwirtschaftlichen Einflüssen abhängig und kann daher über einen längeren Zeitraum nur mit Unsicherheiten prognostiziert werden.

Hierbei waren bereits in 2021, aber insbesondere ab 2022 durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung durch die Folgen der Corona-Pandemie und durch den Krieg in der Ukraine erhebliche Steigerungsraten in der Preisentwicklung zu verzeichnen. Bei der Prognose der Indexentwicklungen werden diese besonderen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen mit berücksichtigt.

Da die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch die entgeltrelevante Indexentwicklung nach der derzeitigen Lage mittelfristig kaum einschätzbar sind, erfolgt eine Anpassung zum 1.1.2023 mit einer einjährigen Kalkulationsperiode. Damit wird eine möglicherweise überhöhte Gebührenanpassung für einen längeren Zeitraum vermieden, die laufende Entwicklung kann in 2023 erneut bewertet, so dass dann auf Grundlage einer verlässlicheren Basis eine Kalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2026 vorgenommen werden.

#### Abwassermenge:

Die maßgebliche abrechenbare Abwassermenge wird durch den Bezug an Frischwasser ermittelt. Bisher wurde planerisch von sinkenden Abwassermengen ausgegangen. Die Mengenentwicklung der letzten Jahre zeigt allerdings, dass der stetige Abwärtstrend nicht mehr gegeben ist. Durch steigende Einwohnerzahlen und lange sommerliche Trockenphasen waren zeitweise steigende Abwassermengen zu verzeichnen. Für die Kalkulationsperiode wurde daher mit konstanten Abwassermengen geplant. Die Abwassermenge wirkt sich sowohl auf das zu zahlende Entgelt als auch auf die Gebühreneinnahmen aus.

#### Abwassermengenverteilung

Maßgeblich für die Verteilung auf die Kostenträger ist die Zuordnung der Abwassermenge und der versiegelten, an den Kanal angeschlossene Fläche.

Verteilungsmaßstab gemäß der in 2021 festgestellten prozentualen Verteilung:

- 45,9% - Schmutzwassergebühr (Gebühr für häusliches und gewerbliches Abwasser)
- 54,1% - Abwassergebühr (Gebühr für Schmutzwasser und Niederschlagswasser)

Die Mengen für die Gebühr für die Entleerung der Schmutzwassersammelgruben werden separat geplant.

#### Versiegelte, an den Kanal angeschlossene Fläche

Maßgeblich für die Berücksichtigung der Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers sind die folgenden Flächengrößen:

Gesamtfläche:	44.959.234 m <sup>2</sup>
davon:	
Gebührenrelevante Privatfläche:	25.737.078 m <sup>2</sup>
verteilt auf	
Fläche der Niederschlagswassergebührenzahler:	18.660.558 m <sup>2</sup>
Fläche der Abwassergebührenzahler:	7.076.520 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsfläche (ASV)	19.222.156m <sup>2</sup>

## Gebührensätze

Im Gesamtergebnis wird in 2022, aufgrund von Sondereffekten im Kalkulationszeitraum 2020-2022 (z.B. MwSt-Senkung im Jahr 2020), eine Überdeckung in Höhe von 6,546 Mio. € auszumachen sein, die im anstehenden Kalkulationszeitraum auszugleichen ist.

Da die Überdeckung nicht ausreicht, um die prognostizierten Kostensteigerungen im Kalkulationszeitraum 2023 zu decken, sind die Schmutz-, Niederschlagswasser- und Abwassergebühren entsprechend kostendeckend anzuheben.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 wurden folgende Gebührensätze ermittelt, die in der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung angenommen wurden:

<b>Gebührensatz</b>				
<b>Gebühren</b>	<b>pro</b>	<b>seit 2020</b>	<b>2023</b>	<b>Diff.</b>
<b>Schmutzwasser</b>	m <sup>3</sup>	2,21 €	2,58 €	0,37 €
<b>Niederschlagswasser</b>	m <sup>2</sup>	0,79 €	0,80 €	0,01 €
<b>Abwasser</b>	m <sup>3</sup>	2,54 €	2,89 €	0,35 €
<b>Schmutzwassersammelgruben</b>	m <sup>3</sup>	12,01 €	13,95 €	1,93 €

Für einen 4-Personen-Haushalt, unter Berücksichtigung eines jährlichen Wasserverbrauchs von 43 m<sup>3</sup> pro Person (118 l / Tag), führt die Abwassergebührenanpassung im Durchschnitt zu einer zusätzlichen Belastung in Höhe von jährlich ca. 60 Euro.

Für ein Schul- oder KiTa- oder Gewerbegrundstück mit 2.000 m<sup>2</sup> versiegelter an das Kanalnetz angeschlossener Fläche erhöht sich die Niederschlagswassergebühr um jährlich 20 Euro.

Die Gebühr für die Entleerung der Schmutzwassersammelgruben soll um 1,93 €/m<sup>3</sup> angehoben werden. Seit über 30 Jahren wird die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben zur Unterstützung einer geregelten Abwasserentsorgung aus dem allgemeinen Entwässerungsgebührenhaushalt subventioniert. Dieser Hintergrund ist mittlerweile weitgehend entfallen. Leistungsgerechte Kosten würden eher bei 20 – 30 €/m<sup>3</sup> liegen. In den meisten Umlandgemeinden wird auch eine Gebühr in dieser Höhe erhoben. Diese Subventionierung wird schrittweise abgebaut. Die Erhöhung auf 13,95 €/m<sup>3</sup> stellt einen moderaten Schritt auf dem Weg zu einer leistungsgerechten Gebühr dar.

## Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.